



BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsektion, Sektion I, Sektion II, Sektion III, Buchhaltung, Tel. 0222/7500 DW
A-1012 Wien, Stubenring 12: Sektion IV, Sektion V, Abt. III B 7, III B 9, III B 11, Tel. 0222/51510 DW

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament
1015 Wien

| | |
|----------------------|--------------|
| Gesetzentwurf | |
| Zl. | 23 - GE/1989 |
| Datum | 13.3.1989 |
| Verteilt | 13.3.89 sc |

St. Stolz

Wien, am
1989 02 28

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
11.043/02-I 1/89

Sachbearbeiter/Klappe
Dr. Zahlbrecht/6989

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem
das Bundesgesetz über die landwirt-
schaftlichen Bundesanstalten, das Düng-
mittelgesetz, das Weingesetz 1985 und
die als Bundesgesetz in Geltung stehende
Weinverordnung geändert werden;
Einleitung des Begutachtungsverfahrens

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beeckt sich, in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, das Düngemittelgesetz, das Weingesetz 1985 und die als Bundesgesetz in Geltung stehende Weinverordnung geändert werden und damit im Zusammenhang den Entwurf einer Verordnung mit der die Qualitätsklassenverordnung geändert wird sowie den Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des Datenschutzgesetzes zu übermitteln.

Die mit den Entwürfen befaßten Stellen wurden ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln. Die Entwürfe wurden mit Frist 14. April 1989 dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt.

Für den Bundesminister:

Dr. Eichler

F.d.R.d.A.:

Eichler
Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

Entwurf 09.03.1989

Bundesgesetz vom, mit dem das Bundesgesetz über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, das Düngemittelgesetz, das Weingesetz 1985 und die als Bundesgesetz in Geltung stehende Weinverordnung geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBl.Nr. 230/1982, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs.1 Z 15 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und werden folgende Z 16 und Z 17 angefügt:

"16. die Bundesanstalt für Agrarbiologie und Analytik
(§ 25a),

17. die Bundesanstalt für Weinbau Burgenland
(§ 25b)."

2. § 3 Abs.2 Z 6 lautet:

"6. die Weitergabe von Kenntnissen, insbesondere im Rahmen von Kursen, Seminaren, sonstigen Veranstaltungen und der Beratung,"

3. In § 21 Abs.3 Z 4 sind nach dem ersten Strichpunkt folgende Worte einzufügen:

"Sammlung, Bearbeitung,"

- 2 -

4. § 24 Abs.3 Z 4 lautet:

"Untersuchung und Begutachtung von Wein, insbesondere von Qualitäts- und Prädikatswein; amtliche Weinkostkommissionen."

5. § 25 Abs.1 lautet:

"§ 25. (1) Der Sitz der Bundesanstalt ist Wien."

6. § 25 Abs.3 lautet:

"(3) Zum Wirkungsbereich gehören insbesondere:

1. Forschung auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Ökosysteme und ihrer Wechselbeziehungen, insbesondere das Verhalten von Nähr- und Schadstoffen im System Boden, Pflanze und Tier, sowie deren anthropogene Beeinflussungen; Forschung im Bereich von landwirtschaftlichen Produktionsmitteln, landwirtschaftlichen Erzeugnissen und der Zusammenhänge zwischen Ernährung und Gesundheit von Pflanzen und Tieren; Erforschung alternativer Produktionsmethoden;
2. Entwicklung und Eignungsprüfung von physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungsmethoden; Prüfung von Verfahren der landwirtschaftlichen Produktion und der Be- und Verarbeitung ihrer Erzeugnisse;
3. Untersuchung und Prüfung von landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen; Untersuchung, Prüfung, Kontrolle und Begutachtung von landwirtschaftlichen Produktionsmitteln (insbesondere Düngemittel, Futtermittel) sowie land- und ernährungswirtschaftlichen Erzeugnissen und deren Sekundärprodukten (wie Wein, insbesondere Qualitäts- und Prädikatswein, Fruchtsäfte und Spirituosen); Untersuchungen auf Umweltbelastungen im Agrarbereich; amtliche analytische Weinkontrolle; amtliche Weinkostkommissionen; amtliche Futtermittelkontrolle;

4. Führung von Registern (insbesondere für Futtermittel, Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel) und Erstellung von Statistiken (wie Weinprüfstatistik, Futtermittelprüfstatistik).

7. § 25 Abs.4 und Abs.5 entfallen.

8. § 25 wird folgender § 25a angefügt:

"Bundesanstalt für Agrarbiologie und Analytik"

"§ 25a. (1) Der Sitz der Bundesanstalt ist Linz.

(2) Ihr Wirkungsbereich umfaßt unter besonderer Berücksichtigung der landeskulturellen Interessen Oberösterreichs und Salzburgs die Gebiete landwirtschaftliche Ökologie, landwirtschaftliche Pflanzen- und Tierproduktion einschließlich ihrer Erzeugnisse und Verarbeitungsprodukte.

(3) Zum Wirkungsbereich gehören insbesondere:

1. Forschung auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Ökosysteme und ihrer Wechselbeziehungen, insbesondere das Verhalten von Nähr- und Schadstoffen im System Boden, Pflanze und Tier, sowie deren anthropogene Beeinflussungen; Forschung im Bereich von landwirtschaftlichen Produktionsmitteln, landwirtschaftlichen Erzeugnissen und der Zusammenhänge zwischen Ernährung und Gesundheit von Pflanzen und Tieren; Erforschung alternativer Produktionsmethoden;
2. Entwicklung und Eignungsprüfung von physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungsmethoden; Prüfung von Verfahren der landwirtschaftlichen Produktion und der Be- und Verarbeitung ihrer Erzeugnisse;
3. Untersuchung, Prüfung, Kontrolle und Begutachtung landwirtschaftlicher Produktionsgrundlagen und

- 4 -

Produktionsmitteln (insbesondere Düngemittel und Futtermittel) sowie landwirtschaftlicher Erzeugnisse und deren Sekundärprodukte; Amtliche Futtermittelkontrolle; Untersuchungen auf Umweltbelastungen im Agrarbereich;

4. Untersuchung, Prüfung, Kontrolle und Begutachtung von Sämereien landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (insbesondere Saat- und Pflanzgut); Plombierung von Sämereien;
5. Sammlung, Erhaltung und Bearbeitung pflanzlichen Genmaterials;
6. statistische Bearbeitung von Forschungs-, Versuchs- und Untersuchungsergebnissen; Erstellung von Statistiken über die Kontrolltätigkeit."

9. § 25a wird folgender § 25b angefügt:

"Bundesanstalt für Weinbau Burgenland"

"§ 25b. (1) Sitz der Bundesanstalt ist Eisenstadt.

(2) Ihr Wirkungsbereich umfaßt unter besonderer Berücksichtigung der weinbaulichen Interessen des Landes Burgenland die Gebiete Weinbau und Weinuntersuchung.

(3) Zum Wirkungsbereich gehören insbesondere:

1. Forschung über Weinbau und Weinbehandlung unter besonderer Berücksichtigung von Prädikatswein;
2. Untersuchung und Prüfung von Trauben, Most und Wein sowie deren Sekundärprodukten (Alternativgetränke und Spirituosen), von Export- und Importproben, von Wein anlässlich der Erteilung der staatlichen Prüfnummer und von Weinbehandlungsmitteln,
3. Amtliche Weinkostkommission."

10. In § 26 Abs.1 lautet die Einleitung:

"An die Stelle der im folgenden angeführten am 31. Dezember 1982 bestehenden Einrichtungen tritt die jeweils angegebene landwirtschaftliche Bundesanstalt:"

11. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

"§ 26a. (1) An die Stelle der im § 26 Abs.1 z 15 genannten Einrichtungen treten mit 1. Oktober 1989 die im folgenden angegebenen Bundesanstalten:

1. Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt (ausgenommen die Institute für Agrarbiologie und für Analytik in Linz) - Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt;
2. Institut für Agrarbiologie und Institut für Analytik der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt - Bundesanstalt für Agrarbiologie und Analytik."

(2) Im übrigen bleiben das Saatgutgesetz 1937, BGBl.Nr. 236, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 501/1974, das Pflanzenzuchtgesetz, BGBl. Nr. 34/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 92/1959, das Pflanzenschutzgesetz, BGBl. Nr. 127/1948, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 165/1987, das Futtermittelgesetz, BGBl. Nr. 97/1952, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 518/1987, die als Bundesgesetz in Geltung stehende Weinverordnung, BGBl.Nr. 321/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 372/1986 und Art.III dieses Bundesgesetzes, das Lebensmittelgesetz 1975, BGBl.Nr. 86, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. Nr. 226/1988, das Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 576/1987, das Weingesetz 1985, BGBl.Nr. 444, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 298/1988,

- 6 -

und das Düngemittelgesetz, BGBl.Nr. 488/1985, geändert durch Art.II dieses Bundesgesetzes, unberührt."

12. § 27 lautet:

"§ 27. Die bei der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt im Sinne des § 26 Abs.1 z 15 dieses Bundesgesetzes bestehenden Dienststelleausschüsse in Wien und Linz führen bis zum Ablauf der Zeit, für die sie gewählt wurden, ihre Geschäfte weiter."

Artikel II

Das Düngemittelgesetz, BGBl.Nr. 488/1985, wird wie folgt geändert:

§ 24 Abs.2 erster Satz lautet:

"(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die Untersuchung der Proben durch die Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt oder die Bundesanstalt für Agrarbiologie und Analytik zu veranlassen."

Artikel III

Die als Bundesgesetz in Geltung stehende Weinverordnung, BGBl. Nr. 321/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 372/1986, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs.4 lautet:

"(4) Zur Untersuchung sind außer den bereits auf Grund des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl.Nr. 86, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl.Nr. 226/1988, zur Untersuchung von Wein berechtigten Untersuchungsanstalten und Sachverständigen ermächtigt:

Die Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt,

die Bundesanstalt für Weinbau Burgenland,

die Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg mit Institut für Bienenkunde,

die Bundeslehr- und Versuchsanstalt für chemische Industrie in Wien,

die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen der Fachrichtung Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft,

die Absolventen der genannten Bundeslehranstalten oder Absolventen höherer Schulen mit önologischer oder chemischer Fachausbildung.

Die ermächtigten Stellen und Personen sind zur Führung von Untersuchungsvormerken verpflichtet."

2. § 9 Abs.1 lautet:

"(1) Zur Untersuchung von Wein, zur Abgabe von Gutachten und zur Ausstellung von Zeugnissen hierüber (§§ 41 und 47 des Weingesetzes 1985) sind ermächtigt:

1. Die Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt,

2. die Bundesanstalt für Weinbau Burgenland,

3. die Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung in Wien, Linz, Graz und Innsbruck,

4. die Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau mit Institut für Bienenkunde."

- 8 -

Artikel IV

Verordnungen, die zur Durchführung des Bundesgesetzes erforderlich sind, können ab der Kundmachung dieses Bundesgesetzes erlassen werden. Sie treten frühestens gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

Artikel V

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1989 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

V O R B L A T T

Zur Regierungsvorlage betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, das Düngemittelgesetz, das Weingesetz 1985 und die als Bundesgesetz in Geltung stehende Weinverordnung geändert werden.

1. Problem:

Durch den 1983 erweiterten Aufgabenbereich und den damit verbundenen großen Personalstand ist die Leitung der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt unübersichtlich geworden. Die räumliche Trennung führt zu unnötigen Dienstreisen und zu erschwertem Informationsfluß. Daher ist die gemeinsame Leitung der Bundesanstalt in Wien mit den Instituten in Linz nicht mehr zweckmäßig.

Seit der Gründung der Weinabteilung Burgenland der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt ist der Umfang der Weinuntersuchungen im Hinblick auf die Erteilung der amtlichen Prüfnummer (Weingesetz 1985) derart gestiegen, daß der Ausbau der Weinabteilung durch die Ausstattung mit Personal und Untersuchungsgeräten erfolgen mußte. Durch die Tatsache, daß der Sitz der Anstalt in Wien ist, ergeben sich verwaltungstechnische und ökonomische Schwierigkeiten. Es müssen zahlreiche Dienstreisen durchgeführt werden und der Informationsfluß ist erschwert.

2. Ziel:

Erhöhung der Effizienz und Wirtschaftlichkeit.

3. Problemlösung:

Umwandlung der in Linz eingerichteten Institute für Agrarbiologie und Analytik der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt in eine eigene Bundesanstalt für Agrarbiologie und Analytik.

- 10 -

Umwandlung der in Eisenstadt eingerichteten Weinabteilung Burgenland der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt in eine eigene Bundesanstalt für Weinbau Burgenland.

4. Alternative:

Keine.

5. EG:

Keine Berührungs punkte.

6. Kosten:

Allfällige Mehrkosten der Bundesanstalt für Agrarbiologie und Analytik werden durch Rationalisierung voraussichtlich ausgeglichen.

Der Mehraufwand für die Bundesanstalt für Weinbau Burgenland wird etwa 850.000 Schilling jährlich für die Beschaffung von Geräten, Chemikalien und Reagenzien sowie für Fahrten in die Weinbauregion Burgenland im Rahmen der Forschungsvorhaben betragen.

E R L Ä U T E R U N G E N

Allgemeiner Teil:

Die Landwirtschaftlich-chemische Bundesversuchsanstalt in Linz und die Landwirtschaftlich-chemische Bundesversuchsanstalt in Wien wurden 1983 zusammengelegt. Die bis dahin bestehende Infrastruktur ist noch heute vorhanden. Die Trennung soll im Hinblick auf die wachsenden Aufgabenbereiche die Administration und Führung erleichtern sowie vereinfachen. Weiter besteht ein Anliegen der Länder Oberösterreich und Salzburg, die Eigenständigkeit wiederherzustellen.

Im Rahmen der Organisation der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt (§ 25 des Bundesgesetzes über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBl.Nr. 230/1982, im folgenden Bundesanstaltengesetz genannt) besteht seit 1983 die Weinabteilung Burgenland.

Die Größe der Weinabteilung Burgenland sowie die räumliche Entfernung vom Sitz der Anstalt in Wien erfordern die Umwandlung der Weinabteilung in eine eigene Bundesanstalt. Dies entspricht auch den Forderungen des Landes Burgenland.

Die bisherigen Aufgaben der Bundesanstalten werden lediglich durch die Betrauung der Bundesanstalt für Weinbau Burgenland mit Weinforschung vermehrt.

Besonderer Teil:

Zu Art.I Z 1:

Die "Bundesanstalt für Agrarbiologie und Analytik", die die Institute für Agrarbiologie und Analytik der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt verselbständigt, und die "Bundesanstalt für Weinbau Burgenland" sind in der taxativen Aufzählung der landwirtschaftlichen Bundesanstalten in § 1 Abs.1 Z 16 und Z 17 angeführt.

Zu Art.I Z 2:

Die Ergänzung in § 3 Abs.2 Z 6 durch die Worte "der Beratung" dient der Klarstellung. Die landwirtschaftlichen Bundesanstalten haben seit jeher Kenntnisse auch an Einzelpersonen im Rahmen der Beratung vermittelt.

Zu Art.I Z 3:

Im Wirkungsbereich der Bundesanstalt für Pflanzenbau war die Aufgabe, eine Genbank zu führen, zu eng definiert; die Formulierung entspricht jener in § 25a Abs.3 Z 5.

Zu Art.I Z 4:

Durch § 70 des Weingesetzes 1985, BGBl.Nr. 444, wurden mit Ablauf des 31. Mai 1986 die Bestimmungen des § 19a des Weingesetzes 1961 über das Weingütesiegel aufgehoben. Daher sind die Worte "Qualitäts- und Weingütesiegelweine" im Abs.3 Z 4 durch die Worte "Qualitäts- und Prädikatswein" zu ersetzen.

Zu Art.I Z 5:

Das Institut für Agrarbiologie und das Institut für Analytik der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt werden als Bundesanstalt für Agrarbiologie und Analytik verselbständigt und sind daher in § 25 Abs.1 nicht mehr anzuführen.

Zu Art.I Z 6:

Die Neufassung des § 25 Abs.3 präzisiert den Wirkungsbereich der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt. Abs.3 Z 1 und 2 werden klarer gefaßt; in Z 3 werden die "Untersuchung auf Umweltbelastung im Agrarbereich" ausdrücklich genannt. Bezuglich Wein wird auf die Erläuterung zu Art.I Z 4 verwiesen. In Z 4 wurde das Düngemittelregister (§ 17 DMG, BGBl.Nr. 488/1985) aufgenommen.

Zu Art.I Z 7:

§ 25 Abs.4 und 5 betreffen die Institute für Agrarbiologie und Analytik der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt in Linz, die in Hinkunft die Bundesanstalt für Agrarbiologie und Analytik bilden, und entfallen daher.

Zu Art.I Z 8:

Der Wirkungsbereich der Bundesanstalt für Agrarbiologie und Analytik ist teils dem bisherigen § 25 (Abs.4 und 5) entnommen, teils im Hinblick auf das in den letzten Jahren fortschreitende Umweltbewußtsein neu definiert.

Zu Art.I Z 9:

Die Umschreibung des Wirkungsbereiches der Bundesanstalt für Weinbau entspricht der bereits bisher von der Weinabteilung der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt ausgeübten Tätigkeit, wobei der neu zu schaffenden Anstalt die Forschung über Weinbau und Weinbehandlung unter besonderer Berücksichtigung von burgenländischem Prädikatswein zu übertragen ist.

Zu Art.I Z 10:

Um Verwechslungen hinsichtlich der ehemals und nunmehr vorhandenen Einrichtungen zu vermeiden, wird die Einleitung des § 26 Abs.1 klarer gefaßt und ausdrücklich auf die aus 31. Dezember 1982 bestehenden Einrichtungen bezogen.

Zu Art.I Z 11:

§ 26a enthält eine Überleitungsbestimmung für die Institute für Agrarbiologie und Analytik der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt in Wien. Aus § 26a Z 4 ergibt sich die Ermächtigung der Bundesanstalt für Agrarbiologie und Analytik zur Untersuchung und Plombierung von Sämereien (vgl. § 1 Abs.1 Z 1 der Kundmachung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 23. Juni 1965, BGBl.Nr. 180/1965, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl.Nr. 620/1982, zur Durchführung des

- 14 -

Saatgutgesetzes 1937, BGBl.Nr. 236). Diese Ermächtigung geht mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auf die Bundesanstalt für Agrarbiologie und Analytik über.

Zu Art.I Z 12:

Diese Bestimmung berücksichtigt folgende Ausführungen im Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten (1028 der Beilagen XV GP):

"Der Bundesminister als Leiter der Zentralstelle erklärt im Sinne des § 4 PVG 1967 sein Einverständnis dazu, daß der derzeit an der bisherigen Landwirtschaftlich-chemischen Bundesversuchsanstalt in Linz eingerichtete Dienststelleausschuß auch über die laufende Funktionsperiode hinaus für die Bediensteten der Institute für Agrarbiologie und für Analytik in Linz bestehen bleibt."

Zu Art.III:

Da der Wirkungsbereich der neu geschaffenen Bundesanstalt für Weinbau Burgenland auch die Untersuchung von Wein, die Abgabe von Gutachten und die Ausstellung von Zeugnissen umfaßt, ist diese auch in die Aufzählung der dazu ermächtigten Anstalten in § 1 Abs.1 und § 9 Abs.1 der Weinverordnung aufzunehmen. Die Formulierung stellt auch auf das Lebensmittelgesetz 1975, BGBl. Nr. 86, ab. Die Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt ist anzuführen, weil sie keine nach dem Lebensmittelgesetz 1975 zur Untersuchung von Wein berechtigte Anstalt ist.

Zu Art.IV:

Diese Bestimmungen sind notwendig, um § 2 Z 1 der LFDSV, BGBl.Nr. 301/1988, und § 89 der Qualitätsklassenverordnung, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 141/1988, an die Änderungen im Bereich der landwirtschaftlichen Bundesanstalten anzupassen.